

## **Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Dahme**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) – jeweils in der geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Dahme erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen**

Die Gemeinde Dahme erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostsee-Heilbad eine Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 10 Absatz 5 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 47,53 % (**2011 = 45,19 %**) vom gemeindlichen Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung sowie eines Anteils von 1,56 % (**2011 = 1,90 %**) vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen. Gemeindlich sind auch solche Einrichtungen, die von Eigengesellschaften der Gemeinde oder von gemeinwirtschaftlichen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde betrieben werden.

### **§ 2**

#### **Persönliche Abgabepflicht**

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die selbständig fremdenverkehrsbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde besondere Vorteile geboten werden.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Sachliche Abgabepflicht**

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger fremdenverkehrsbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine fremdenverkehrsbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten
  1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
  2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziff. 1) erbringen.
- (2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet
  1. vorübergehend dort ausgeübt werden oder
  2. deren Leistungsgegenstand dort gelegene Objekte, wie z.B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte, umfassen.

### **§ 4**

#### **Abgabemaßstab**

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem fremdenverkehrsbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.
- (2) Als fremdenverkehrsbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).

- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorjahres. Bei Betrieben mit Sitz, Filialsitz oder dauernder Geschäftsstelle im Gemeindegebiet zählen sämtliche Einnahmen des Betriebes bzw. der Filiale bzw. aus der Geschäftstätigkeit zur Bemessungsgrundlage (vor Vorteilssatz). Bei den übrigen Betrieben sowie bei jeder Tätigkeit, die die Überlassung von Ferienunterkünften an wechselnde Gäste zum Gegenstand hat (auch Vermittlung, Verwaltung, Betreuung), zählen nur die aus der vorübergehend im Gemeindegebiet ausgeübten oder objektbezogenen Tätigkeiten (§ 3 Abs. 2) erzielten Einnahmen zur Bemessungsgrundlage.
- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauffolgenden Jahr die Einnahmen des Jahres der Tätigkeitsaufnahme maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so ist abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Im zweiten Jahr nach Tätigkeitsaufnahme sind die Einnahmen des Vorjahres maßgebend.

## **§ 5**

### **Abgabesatz**

Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne von § 1 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird.

Der Abgabesatz beträgt 4,7 % (2011 = 4,5 %).

## **§ 6**

### **Persönliche Befreiung**

Von der Abgabepflicht sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht im Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge**

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, soweit im Bescheid nicht ausdrücklich ein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist.
- (3) Die Fremdenverkehrsabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabenbeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

## **§ 8**

### **Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung**

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
  1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
  2. bis zum 30. April eines jeden Jahres oder - soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 Absätze 4 und 5 abzugeben. Auf Anforderung sind die Angaben durch weitere geeignete Nachweise (Umsatzsteuervoranmeldung, Umsatzsteuererklärung, Umsatzsteuerbescheid, Erklärung des Steuerberaters) zu belegen.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen. Werden fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so kann die Gemeinde Dahme an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

## **§ 8a**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) - in der jeweils gültigen Fassung - neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
  1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
  2. den Daten des Melderegisters,
  3. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dahme,
  4. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder bei der Kurverwaltung Dahme verfügbaren Daten (Meldescheine) aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme
  5. den der Gemeindeverwaltung Grömitz vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Dahme vom 12.12.2007 außer Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung rückwirkende Änderungen erfährt, dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach bisherigem Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsrechnung auf der Grundlage der geänderten (alten) Satzungsregelung aufzustellen. Dies gilt entsprechend für sämtliche als Nachtragssatzung zu dieser Satzung erlassenen Vorschriften.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dahme, den 03.12.2008      Heinrich Plön, Bürgermeister

**Die Satzung wurde geändert:**

<b>durch</b>	<b>geändert am</b>	<b>gültig ab</b>	<b>Umfang der Änderung</b>
1. Änderungssatzung	04.12.2009	01.01.2010	§ 1 und § 5
2. Änderungssatzung	09.12.2010	01.01.2011	§ 1, § 4 Abs. 5 und § 5 sowie Betriebsartentabelle E1
3. Änderungssatzung	07.12.2011	01.01.2012	§ 1 und § 5 sowie Betriebsartentabelle F28, F32, F33 und G9

**Anlage zur Satzung „Betriebsartentabelle“**

<b>Nr. Betriebsart:</b>		<b>Vorteilssatz</b>	<b>Gewinnsatz</b>
		in %	in %
<b>A. <u>Unterkunft:</u></b>			
1	Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz bis 45 TEUR	100	27
2	Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz über 45 TEUR	100	19
3	Hotel / Pension m. Teil- oder Vollverpflegung	100	6
4	Hotel / Pension mit Frühstück	100	8
5	Campingplatz	100	12
6	Kurklinik, Kinder-Kurheime, ReHa	100	indiv.*
7	Jugendherberge	100	5
8	Vermietung / Verpachtung von Gebäuden und Räumen an Beherbergungsbetriebe	100	51
<b>B. <u>Tourismus-Dienstleistung:</u></b>			
1	Vermittlung v. Zimmern, Ferien-Wo./-Appartem.	100	22
2	Haus- u. Grundstücksservice für Ferien-Wohnungen/-Häuser/-Apartments	100	indiv.*
3	Strandkorbvermietung	100	24
4	Fahrradverleih	100	35
5	Minigolfplatz	100	25
6	Sportanlage (Tennis-, Badmintonplatz u.ä.)	100	indiv.*
7	Betrieb von Freizeiteinrichtungen u. Spielanlagen (Trampolin, Hüpfburg, Autoscooter, Bootsvermietung u.ä.)	100	indiv.*
8	Sportschulen (z.B. Surf-, Walking- usw.)	100	indiv.*
9	Kurmittelhaus	90	10
10	Trink-Kurhalle	100	20
11	sonstige	100	indiv.*
<b>C. <u>Gaststätten:</u></b>			
1	Restaurant	90	10
2	Imbiss	90	16
3	Café, Eisdiele, Milchbar	90	11
4	Schankwirtschaft	90	19
5	Tanzlokal, Bar, Discothek	90	indiv.*
6	Vermietung / Verpachtung von Gaststättenräumen	90	51
<b>D. <u>Einzelhandel m. Lebens-/Genussmitteln:</u></b>			
1	Bäckerei/Konditorei	60	11
2	Fleisch, Fisch	60	9
3	Getränke	60	6
4	Tabakwaren	60	5
5	Blumengeschäfte	60	5
6	entfällt		
7	SB-Warengeschäfte, Supermärkte	50	2
8	nicht spezialisierte Hauptrichtung: Nahrungsmittel	60	5
9	sonstige	60	indiv.*
<b>E. <u>Einzelhandel, sonstiger:</u></b>			
1	Apotheke	30	6
2	Drogerie(-markt)	60	6
3	Geschenkartikel, Souvenirs	90	9
4	Kunstgewerbe	90	6
5	Textil	60	5
6	Lederwaren, Schuhe	60	9
7	Schmuck	90	9
8	Sportartikel	60	3

9	Rundfunk-/TV-/Phonogeräte (einschließlich Reparatur)	20	6
10	Kiosk	90	10
11	Kosmetik-, Naturkosmetik-Produkte (einschl. Beratung)	90	7
12	Parfümerie	70	6
13	Vermietung / Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen	70	51
14	sonstige	70	indiv.*
<b>F. Dienstleistung, allgemein:</b>			
1	Arzt (außer Badeärztlichkeit)	30	41
2	Badearzt für die badeärztliche Tätigkeit	100	41
3	Zahnarzt	20	26
4	Krankengymnastik, Physiotherapie	40	28
5	Heilpraxis	40	20
6	Massagepraxis	40	28
7	Saunabetrieb, Solarium	60	11
8	Fitnessbetrieb	30	14
9	Friseur	50	22
10	Kosmetikstudio, Fußpflege	40	26
11	Schneiderei, Änderungs-	10	29
12	Reparatur von Haushalts-/Elektrogeräten und ähnlichen beweglichen Sachen (im reinen Reparatur-Betrieb)	30	19
13	Taxiunternehmen	40	11
14	Reise- und Werbebüro	80	5
15	Geld-/Kreditinstitut	40	8
15.1.	Bankautomaten, reine SB-Filiale	40	4
16	Versicherungs-/Handelsvermittlung, Vermögensberatung	20	33
17	Internet-Café	60	indiv.*
18	Kinder - Reit- u. Fahrautomaten	90	18
19	selbständige Bühnenkünstler (einschließlich Unterricht)	10	50
20	Tankstelle einschließlich KfZ-Service und Waschanlage	60	8
21	chemische Reinigung, Heißmangel	30	14
22	Briefpost, Paketdienst	50	8
23	Betreiber von Spielautomaten	70	6
24	Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	90	14
25	Wäscherei	70	12
26	Steuerberatung	20	30
27	Maklertätigkeit	70	32
28	Hausmeisterservice für Haus und Grundstück	40	50
29	Vermietung / Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	50	51
30	sonstige	50	indiv.*
31	Tattoo - Studio	30	indiv.*
32	Glas- und Gebäudereinigung	50	23
33	Nagelstudio, Maniküre	20	indiv.

<b>G. Bauwirtschaft / Handwerk</b>			
1	Bauunternehmen	30	4
2	Elektro-/ Gas-/ Wasser- /Heizungsinstallation	40	9
3	sonstige Bauinstallation	40	10
4	Tischlerei	40	10
5	Maler/Lackierer	40	19
6	Architektur-/Ingenieurbüro	30	23
7	Gebäude(-teil)-Reparatur-Service	70	19
8	sonstige	40	indiv.*
9	Bodenlegerei (Laminat, Teppich, PVC usw.)	30	25

\* - Einzelermittlung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2